



Ortsgemeinde Hallschlag  
d.d. Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll  
Rathausplatz 1  
54584 Jünkerath



19.08.2016  
Abteilung  
Bauen, Umwelt und  
Schulen  
Unser Zeichen  
BA-5-214-00096-14  
Sachbearbeiter  
Herr Wellenberg  
Zimmer  
306  
Telefon  
06592/933-311  
E-Mail  
mario.wellenberg  
@vulkaneifel.de

Bauherr : **GEFA GmbH**  
Bauvorhaben : **Aufstellung eines Stahltanks mit einem Fassungsvermögen von 40 m<sup>3</sup> zur Lagerung von Natronwasserglas für einen gewerblichen Betrieb**

Ort : **54611 Hallschlag, Steinebrück**  
Flur : **7** Flurstück-Nr. : **33/2**

## ANFORDERUNG EINER STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das oben näher bezeichnete Bauvorhaben ist hier die **Genehmigung** beantragt worden. Wir bitten hiermit um bald mögliche Stellungnahme, Zustimmung bzw. Genehmigung unter Rückgabe der beigelegten Unterlagen.

Eine nach landesrechtlichen Vorschriften erforderliche Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnis gilt als erteilt, wenn sie nicht **innerhalb von zwei Monaten** nach Eingang des Ersuchens unter Angabe der Gründe versagt wird.

Wir bitten um interne Beteiligung der Verbandsgemeindewerke

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Wellenberg



# Kreisverwaltung Vulkaneifel



Kreisverwaltung Vulkaneifel ☒ Postfach 12 20 ☒ 54543 Daun

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Regionalstelle Gewerbeaufsicht  
z. Hd. Herrn Reiter  
Deworastraße 8  
54290 Trier

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Regionalstelle Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft,  
Bodenschutz  
Deworastraße 8  
54290 Trier

Untere Bauaufsichtsbehörde (incl. Brandschutz), im Hause

Untere Naturschutzbehörde, im Hause

Abteilung Gesundheit, im Hause

Landesbetrieb Straßen und Verkehr ,Brunnenstraße 1, 54568 Gerolstein

Zweckverband Kronenburger See, Rathaus Schmidtheim, Hauptstraße 23,  
53949 Dahlem

Ortsgemeinde Hallschlag, d.d. VGV Obere Kyll und VG-Werke Obere Kyll, Rat-  
hausplatz 1, 54584 Jünkerath



## Nachrichtlich

GEFA Gesellschaft zur Aufbereitung GmbH  
Trierer Straße 7-11  
54611 Hallschlag

Rechtsanwalt  
Karl-Joachim Trude  
Schillingsrotter Straße 29  
50996 Köln

05.07.2016

Abteilung  
Bauen Umwelt und  
Schulen  
Unser Zeichen  
6-5610 - GEFA  
Änderung Betriebs-  
zeiten und Natron-  
wasserglas  
Auskunft erteilt  
Dieter Hein  
Zimmer  
304  
Telefon  
06592/933-323  
E-Mail  
dieter.hein  
@vulkaneifel.de

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
hier: Änderung der Anlage zur Herstellung von Grillkoksbricketts in der  
Gemarkung Hallschlag, Flur 7, Nr. 33/1 und 33/2**

Antrag gemäß § 16 Abs. 2, § 8a BImSchG der Fa. GEFA GmbH (Gesellschaft für Aufbereitung mbh) vom 21.06 2016

- 1) Optimierung durch Zusatz von Natronwasserglas (nur für „Grillbricketts“ aus Braunkohlekoks)
- 2) Dreischichtiger Betrieb – Montag bis Freitag 24 Stunden, Samstag 06:00 Uhr-22.00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Firma GEFA GmbH hat über Ihren Verfahrensbevollmächtigten, Anwaltskanzlei Karl-Joachim Trude III, 50996 Köln, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 (2) Bundes-Immissionsschutzgesetz für die auf dem Betriebsgelände in Hallschlag, Flur 7, Flurstücke 33/1 und 33/2, bestehende Aufbereitungsanlage für Graphit und Koks beantragt.

**Gegenstand der Änderung ist**

- 1) **die Optimierung durch Zusatz von Natronwasserglas (nur für „Grillbricketts“ aus Braunkohlekoks) und**
- 2) **Wechsel vom bisherigen Zweischicht-Betrieb zum dreischichtigen Betrieb (Montag bis Freitag 24 Stunden, Samstag 06:00 -22:00 Uhr)**

Wir verweisen auf das Schreiben des Verfahrensbevollmächtigten vom 21.06.2016, auf die Antragsunterlagen, insbesondere die Anlagen- und Betriebsbeschreibung.

Die Produktionskapazität –maximale Leistung der Anlage von 15 t/h wird nicht verändert.

Der Antrag auf wesentliche Änderung der Aufbereitungsanlage zur Herstellung von Grillbricketts aus Braunkohlekoks/staub und Pellets aus Ferrosilicium ist nach Nr. 2.2 Spalte 2 und 1.2.a Spalte 2 des Anhangs zur 4.BImSchV zu beurteilen.

Das Verfahren wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. (§§4, 16, 19 BImSchG, § 2 der 4. BImSchV).

Die geplante Änderung ist ein Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 a i. V. m. Nr. 1.1.5.Sp.2 der Anlage 1 (Liste „UVP- pflichtige Vorhaben“) zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung des UVPG vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung, bei der im Fall der Neuerrichtung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist.

Gemäß § 1 III der 9. BImSchV ist im Verfahren zur Erteilung der Änderungsgenehmigung einer Anlage nach Anlage 1 des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Hierbei sind auch die §§ 3 a bis e UVPG anzuwenden (§ 4 UVPG).

Gemäß § 10 V BImSchG in Verbindung mit § 11 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes ( Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) übersenden wir Ihnen –**gegen Rückgabe** – in der Anlage eine Ausfertigung des Anschreibens, des Antrages und der Unterlagen mit der Bitte, insbesondere auch zum beantragten Verzicht auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen, fachtechnisch Stellung zu nehmen.

Soweit von Ihnen zu vertretende Belange berührt sind, bitten wir mit Ihrer Stellungnahme auch um Mitteilung, ob Sie die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Fall für erforderlich halten.

Sofern uns Ihre Stellungnahme nicht **innerhalb eines Monats** nach Erhalt dieses Ersuchens vorliegt, haben wir gemäß § 11 Satz 3 der 9. BImSchV davon auszugehen, dass Sie sich zu dem beantragten Vorhaben nicht äußern wollen. Sollte der Termin von Ihnen nicht eingehalten werden können, bitten wir unter Angabe von Gründen um Mitteilung, bis wann Ihre Stellungnahme erfolgen wird.

Falls Sie für Ihre Prüfung noch weitere Unterlagen benötigen (§§ 3 ff. der 9. BImSchV), bitten wir um Mitteilung **innerhalb von 10 Werktagen** nach Erhalt dieses Ersuchens. Ansonsten gehen wir von der Vollständigkeit der Antragsunterlagen aus.

Auf Grund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG schließt die immissionschutzrechtliche Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere auch die erforderliche Baugenehmigung. Der **Aufgabenbereich Bauaufsicht** wird um bauordnungsrechtliche Prüfung und Beteiligung des Brandschutzes gebeten.

Die **Ortsgemeinde Hallschlag** wird gebeten, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu erteilen.

Hierfür gilt die o. a. Monatsfrist nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass das Einvernehmen der Ortsgemeinde gemäß § 36 Absatz 2 Satz 2 BauGB als erteilt gilt, wenn es nicht binnen 2 Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Dieter Hein)

In der Schlaufe

Hallschlag  
Flur 7

Brache

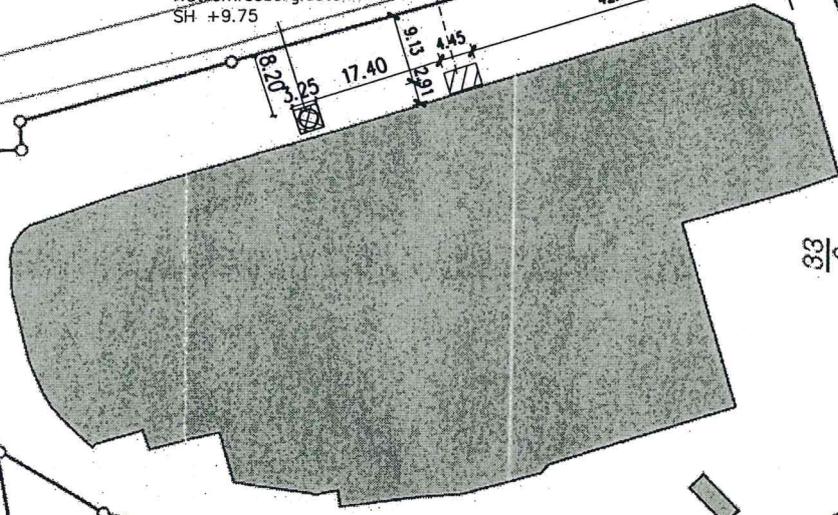
$\frac{15}{2}$

$\frac{131}{1}$

Einhausung  
Z. Walzenpresse  
SWH +6.45  
Natronwasserglastank  
SH +9.75

42.25

Überdachung Vorratsbunker



$\frac{33}{2}$

Baustoffe  $\frac{30}{9}$

Baustoffe

$\frac{30}{9}$

$\frac{35}{1}$

$\frac{36}{5}$

erg

36